Preisliste Nr. 5, gültig ab 01. Juli 2023

Mediadaten 2023

Gruppe Unabhängiger Verlage

Verlagsangaben

Gruppe Unabhängiger Verlage c/o

Herr Cai von Rumohr
Wulf-Isebrand-Platz 1-3
25746 Heide

Sprecher des operativen Entscheiderkreises:	Herr Cai von Rumohr
Belegungseinheit:	GUV – ZIS-Nummer: 105363
Anzeigenverkauf:	zuständige Verlagsbüros siehe Seite 7
Dispositionsanfragen:	anzeigen@guv-media.de
Erscheinungsweise:	Montag bis Samstag
Anzeigenschluss:	4 Werktage (Mo-Fr) vor Erscheinen
Liefertermin Druckunterlagen:	4 Werktage (Mo-Fr) vor Erscheinen
Zahlungsbedingungen:	10 Tage nach Rechnungserhalt, ohne weiteren Abzug
AGB:	Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Gruppe unabhängiger Verlage ausgeführt.
Rabattstaffel:	6 Anzeigen – 5% 12 Anzeigen – 10% 24 Anzeigen – 15% 52 Anzeigen – 20% ab 1.000mm – 3% ab 3.000mm – 5% ab 5.000mm – 10% ab 10.000mm – 15%

Auflagen und Erscheinungsgebiet

Auflagen GUV	Mo-Fr	Sa
	862.478	895.225

Auflagen Partnertitel	Mo-Fr	Sa
Badische Zeitung	115.824	125.090
BNN Badische Neueste Nachrichten	124.378	124.378
Bremervörder Zeitung	5.497	5.497
Cuxhavener Nachrichten	7.909	7.909
Dithmarscher Landesztg.	19.285	19.285
Goslarsche Zeitung	18.057	18.057
Main-Echo	57.104	59.865
Nordkurier	50.784	50.784
Nordsee-Zeitung	35.864	35.864
Reutlinger General-Anz.	30.286	30.286
Rhein-Neckar-Zeitung	65.174	76.181
Rhein-Zeitung	139.841	149.554
Schwäbische Zeitung	149.934	149.934
Stader Tageblatt	30.764	30.764
Traunsteiner Tagblatt	11.777	11.777

Quelle: verk. Auflage IVW I/2023; Gesamtausgaben

Preise

1/1 Seite

	Mo-Fr	Sa
4c	314.601 €	315.750 €

1.000er Eckfeld

	Mo-Fr	Sa
4c	113.438 €	113.875 €

1/2 Seite blattbreit

	Mo-Fr	Sa
4c	156.420 €	156.961 €

1/2 Seite blatthoch

	Mo-Fr	Sa
4c	170.668 €	171.256 €

1/3 Seite blattbreit

	Mo-Fr	Sa
4c	104.245 €	104.605 €

1/3 Seite blatthoch

	Mo-Fr	Sa
4c	113.778 €	114.171 €

1/4 Seite blattbreit

	Mo-Fr	Sa
4c	78.147 €	78.417 €

1/4 Seite Eckfeld

	Mo-Fr	Sa
4c	80.842 €	81.112 €

Leserschaftsdaten

Leser der GUV* im Verbreitungsgebiet lt. ZMG-Verbreitungsatlas (ma-TZ 2022)

	Basis in	Reichweite Tsd.	Reichweite % hor.	Zusammen-setzung	Index
Basis	7.595	2.561	33,7	100	100
Geschlecht					
Männer	3.789	1.290	34,0	50,4	101
Frauen	3.806	1.271	33,4	49,6	99
Alter					
14-29 Jahre	1.481	222	15,0	8,7	44
30-49 Jahre	2.175	528	24,3	20,6	72
50-69 Jahre	2.643	1.097	41,5	42,8	123
70 Jahre und älter	1.296	714	55,1	27,9	163
Ausbildung					
allgemeinbildende Schule/Hauptschule mit/ohne Lehre	2.865	996	34,8	38,9	103
weiterführende Schule ohne Abitur,mittlere Reife	2.184	750	34,3	29,3	102
Fach-/Hochschulreife mit/ohne Studium	2.546	815	32,0	31,8	95
Berufstätigkeit					
in Ausbildung	766	111	14,5	4,3	43
berufstätig (inkl. z.Z. arbeitslos)	4.447	1.323	29,7	51,6	88
Pensionär, Rentner	1.960	1.029	52,5	40,2	156
nicht berufstätig, keine Angabe	423	98	23,2	3,8	69
Haushalts-Netto-Einkommen					
bis unter 1.000 Euro	352	60	17,0	2,3	50
1.000 bis unter 1.250 Euro	198	65	32,8	2,5	97
1.250 bis unter 1.500 Euro	308	114	36,9	4,4	110
1.500 bis unter 2.000 Euro	811	304	37,4	11,9	111
2.000 bis unter 2.500 Euro	845	293	34,7	11,4	103
2.500 Euro und mehr	5.081	1.725	34,0	67,4	101
Haushaltsgröße					
1 Person	1.623	535	32,9	20,9	98
2 Personen	2.827	1.183	41,8	46,2	124
3 Personen	1.378	355	25,8	13,9	76
4 Personen und mehr	1.766	488	27,6	19,0	82

* ohne nicht ma-Mitglieder

70,1% der Leser der GUV-Titel haben eine Tageszeitung abonniert (entspricht 1,8 Mio. Menschen)

Online Angebot

www.badische-zeitung.de
www.bnn.de
www.brv-zeitung.de
www.cnv-medien.de.de
www.boyens-medien.de
www.goslarsche.de
www.main-echo.de
www.nordkurier.de
www.nordsee-zeitung.de
www.gea.de
www.rnz.de
www.rhein-zeitung.de
www.schwaebische.de
www.tageblatt.de
www.traunsteiner-tagblatt.de

Technische Daten

ZIS-Nr.	Titel	Höhe mm	Breite mm	1/1 Seite mm	Spaltenzahl		Umrechnungs-faktor	Spaltenbreite	
					AT	TT		AT mm	TT mm
101012	Badische Zeitung	420	285	2520	6	5	1,2	45	54
105738	BNN Badische Neueste Nachrichten	480	320	3360	7	5	1,4	44	60
100424	Bremervörder Zeitung	487	324	3409	7	6	1,17	45	50,5
101195	Cuxhavener Nachrichten	487	324	3402	7	6	1,16667	45	50,5
104093	Dithmarscher Landesztg.	435	285	2610	6	5	1,2	45	53
100270	Goslarsche Zeitung	435	282	2610	6	5	1,2	45	53
100333	Main-Echo	480	320	3360	7	6	1,16667	44	50
100953	Nordkurier	439	278	2634	6	6		43,5	43,5
101672	Nordsee-Zeitung	487	324	3409	7	6	1,167	45	50
100341	Reutlinger General-Anz.	480	320	3360	7	5	1,4	44	60
104104	Rhein-Neckar-Zeitung	501	324	3507	7	5	1,4	45	61,6
100764	Rhein-Zeitung	480	325	3360	7	6	1,1667	45,14	50,8
105703	Schwäbische Zeitung	480	320	3360	7	6	1,2	44,4	50
100204	Stader Tageblatt	487	324	3409	7	6	1,17	45	50,5
101387	Traunsteiner Tagblatt	420	280	2520	6	6		45	44

AT = Anzeigenteil TT = Textteil

Anzahl Druckunterlagen: jeweils 1

Formate für die weiteren Standardformate können den Tarifen der einzelnen Verlage entnommen werden.

Servicebüros für die Vermarktung

Nielsen I:

HEIMVORTEILMEDIA
Hansmann Stresow Schmitz GbR
Goldbekplatz 3
22303 Hamburg
Tel. 040/63 90 84 23
Mail: info@heimvorteil-media.de

PMS PrintMedien Service GmbH
Goldbekplatz 3
22303 Hamburg
Tel. 040/63 90 84-0
Fax 040/63 90 84-44
Mail: info@pms-tz.de

Hansmann-media! UG
Goldbekplatz 3
22303 Hamburg
Tel. 040/60 91 88 01
Mail: info@hansmann.media

Nielsen II:

VERLAGS-MEDIEN-SERVICE
Egberts und Goralczyk OHG
Weinsbergstr. 190
50825 Köln
Tel. 0221/70 90 43-0
Fax 0221/70 90 43-10
Mail: info@zeitungsteam-koeln.de

TZ-Media GmbH
Graf-Recke-Straße 18
40239 Düsseldorf
Tel. 0211/55 85 60
Fax 0211/55 65 95
Mail: info@tz-media.de

Nielsen IIIa:

TZ-Medien-Service GmbH
Würzburger Straße 152
63743 Aschaffenburg
Tel. 069/15 32 56 290
Mail: info@tz-medien-service.de

Verlagsbüro Krimmer
Am Lindenbaum 24
60433 Frankfurt
Tel. 069/53 09 08-0
Mail: frankfurt@krimmer.com

Nielsen IIIb:

Verlagsbüro Süd
Glauner & Partner GmbH
Dachauer Str. 37a
85232 Bergkirchen-Feldgeding
Tel. 08131/37 660-0
Fax 08131/37 660-25
Mail: info@vbs-feldgeding.de

Nielsen IIIb:

Schaible MedienPartner
Wörthstraße 25
81667 München
Tel. 089/17 30 07-0
Fax 089/17 30 07-70
Mail: bayern@medienpartner.net

Nielsen IV:

Medien Service Bayern
Verlagsbüro von Schroetter e. K.
Am Technologiepark 10
82229 Seefeld
Tel. 08152/4849-0
Fax 08152/4849-30
Mail: kontakt@vonschroetter.de

Schaible MedienPartner
BNN – Badische Neueste Nachrichten
Wörthstraße 25
81667 München
Tel. 089/17 30 07-0
Fax 089/17 30 07-70
Mail: bayern@medienpartner.net

Verlagsbüro Süd
Glauner & Partner GmbH
Dachauer Str. 37a
85232 Bergkirchen-Feldgeding
Tel. 08131/37 660-0
Fax 08131/37 660-25
Mail: info@vbs-feldgeding.de

Nielsen V-VII:

TSB Printmedien Marketing GmbH
Giesensdorfer Straße 29
12207 Berlin
Tel. 030/77 300-60
Fax 030/77 300-620
Mail: kontakt@verlagsbuero-tsb.de

HEIMVORTEILMEDIA
Hansmann Stresow Schmitz GbR
Goldbekplatz 3
22303 Hamburg
Tel. 040/63 90 84 23
Mail: info@heimvorteil-media.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Gruppe unabhängiger Verlage (GUV)

Für Anzeigen und andere Werbemittel in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel des Auftraggebers mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel unter Beachtung der von der GUV angebotenen Rabattstaffeln, wobei die Schaltung auf Abruf des Auftraggebers erfolgt.

2. Anzeigen und andere Werbemittel sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die die GUV nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der GUV zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen oder anderen Werbemitteln innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vorneherein berechtigt. Der Anspruch auf den Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Die Aufnahme von Anzeigen oder anderer Werbemittel in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom der GUV schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verein mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Die GUV behält sich vor, Anzeigen oder andere Werbemittel – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen, wenn – deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder – deren Veröffentlichung für den Verein wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Dies gilt auch für Anzeigenaufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für die GUV erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Werbeträgers erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Anzeigenauftrages oder Abrufs wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und die einwandfreie Beschaffenheit der oder anderer Werbemittel ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Vorlagen für Anzeigen oder andere Werbemittel ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben der GUV entsprechende Vorlagen für Anzeigen oder andere Werbemittel rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Kosten der GUV für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen/digitalen Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die Druckunterlagen/digitalen Vorlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Vereins zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen/digitalen Vorlagen einhält. Die GUV weist darauf hin, dass digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen nur mit einem auf Papier gelieferten Farb- Proof zuverlässig verarbeitet werden können.

10. Entsprechen die Anzeige oder das andere Werbemittel nicht der vertraglich geschuldeten so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Die GUV hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn – diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverständnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht, oder – diese für die GUV nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt die GUV eine ihr für die Ersatzanzeige/ Ersatzveröffentlichung gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug, Pflichtverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, der Verein, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die GUV haftet in gleicher Weise, wenn von einem seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Mitarbeiter oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Gruppe unabhängiger Verlage (GUV)

Erfüllungsgehilfen eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird. Soweit die GUV dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch den Verwender, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die GUV nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Belegen geltend gemacht werden. Alle gegen die GUV gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter oder vorsätzlicher Handlung. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Die GUV berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Gruppe unabhängiger Verlage (GUV)

a) Die GUV handelt den Auftraggebern gegenüber ausschließlich im Namen und für-Recht der angeschlossenen Mitglieder.

b) Die vorstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Werbeträgern der GUV gelten sowohl für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und den Mitgliedern als auch für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und den Mitgliedern.

c) Mit Erteilung eines Anzeigenauftrags anerkennt der Auftraggeber die Preisliste und die Geschäftsbedingungen der GUV und der Mitglieder.

d) Anzeigenabschlüsse für die GUV-Belegung können nur über GUV getätigt werden. Die Gewährung von Rabatten für die über die GUV geschalteten Anzeigen richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der GUV. Die über die GUV geschalteten Anzeigen werden bei der Gewährung von Rabatten durch die Mitgliedsverlage nicht berücksichtigt.

e) Die angelieferten Druckunterlagen müssen dem Zeitungsstandard (ISOnewspaper26v4.icc) entsprechen. Sollten die Druckunterlagen diesem Standard nicht entsprechen und es dadurch zu einem fehlerhaften und nicht einwandfreien Druckergebnis kommen, können keine Ansprüche an die GUV geltend gemacht werden.

f) Die GUV und ihre Mitglieder wenden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irregeführt oder getäuscht werden. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen oder veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

g) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, die GUV von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen die GUV erwachsen. Die GUV ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen die GUV zu. Der Auftraggeber hält die GUV auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

h) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann die GUV die entstandenen Satzkosten berechnen.

i) Für Fälle höherer Gewalt wie auch von der GUV unverschuldete Arbeitskampfmaßnahmen entbinden die GUV von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Gruppe unabhängiger Verlage (GUV)

k) GUV behält sich das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung-vorzunehmen. Bei Anzeigen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. GUV behält sich Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, dass die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Anzeige bejaht.

l) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbung Treibenden an die Preisliste der GUV zu halten. Die von der GUV gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Anzeigenaufträge durch Werbungsmittler und Werbeagenturen werden in deren Namen und auf deren Rechnung angenommen.

m) Datenschutz: Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

n) Die Kennzeichnung und Aufmachung redaktionell gestalteter Anzeigen ist rechtzeitig vor Erscheinen mit der GUV abzustimmen.
o) Der Anzeigenkunde stellt die GUV, bei vom Anzeigenkunden gelieferten Vorlagen, von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die GUV wegen des Inhalts oder Gestaltung der Anzeige geltend gemacht werden, insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Schadensersatz, Vertragsstrafe oder Ordnungsgeld sowie auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten.

p) Für die Gewährung eines Konzernrabattes für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Die GUV gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Skonto wird nicht gewährt.

10 Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offenstehenden Rechnungen bzw. Nachberechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Stundung oder Zahlungsverzug in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz (vgl. § 288 BGB) berechnet.

Anzeigenrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen, es sei denn, es wurde vertraglich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart. Die sog. Pre-Notificationfrist nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf einen Tag verkürzt. Die GUV ist berechtigt, bei Verzug der Rechnungsstellung den offenen Betrag an die Verlage per Gutschriftverfahren auszuzahlen.

Stand: 01. Juni 2019